

## Fragenkatalog Vorsorge-Paket Komfort

Das Vorsorge-Paket Komfort beruht auf den langjährigen Erfahrungen, die wir mit Vorsorgedokumenten gesammelt und ausgewertet haben. Über 80% unserer Kunden haben sich für diese Variante entschieden, dass sie schmerzfrei in einem Krankenhaus mit Palliativstation und in Würde sterben möchten.

- **Grün** markierte Fragen sind Fragen, die Sie beantworten müssen.
- **Blau** markierte Fragen sind Fragen, deren Beantwortung wir für Sie vorgenommen haben und dienen Ihnen zum Verständnis.
- **Orange** markierte Fragen sind Folgefragen, die sich aus dem dynamischen Fragenkatalog ergeben. D.h. je nach Antwort Ihrerseits passt sich der Fragenkatalog an und verändert sich. Die Fragen können Ihnen, je nach Antwort, vom System gestellt werden oder sie entfallen.

### - **Eingabe Ihrer Stammdaten:**

-----

Frage: Wählen Sie die Anrede:

-----

Frage: Geben Sie Ihren Vor- und Nachnamen ein:

-----

Frage: Ihr Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)

-----

Frage: Ihr Geburtsort:

-----

Frage: Ihre aktuelle Adresse: (Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort)

-----

## - Von Ihnen zu beantwortende Fragen:

---

Frage: Wollen Sie die künstliche Beatmung für den Fall einer Covid-19 Erkrankung in der Patientenverfügung regeln?

Erläuterung:

Eine Patientenverfügung kommt erst dann zum Zuge, wenn der Patient einwilligungsunfähig ist. Bei einem Corona-Verdacht bzw. einer festgestellten Erkrankung kann der Patient in der Regel selbst entscheiden. Auf die Patientenverfügung kommt es nicht an. Erst, wenn der Patient nicht mehr über den weiteren Verlauf der Behandlung entscheiden kann, kommt die Patientenverfügung zum Zuge.

Da eine Covid-19 Erkrankung nicht von den Behandlungssituationen (eine Infektion führt nicht zwingend zum Tod) erfasst wird, ist eine Regelung sinnvoll. Damit wird sichergestellt, dass im Fall einer schwer verlaufenden Infektion der Wille des Patienten beachtet wird.

Im regelrechten Verlauf einer Infektion kommen

- eine Nasenbeatmung,
- eine Maskenbeatmung und
- eine maschinelle Beatmung

als Behandlungsmethoden in Betracht.

Im Fall der maschinellen Beatmung muss der Patient intubiert werden. In diesem Stadium der Erkrankung ist das Risiko zu versterben hoch. Folgeschäden erleiden fast alle behandelten Patienten.

Um diesen Behandlungsverlauf zu verhindern, wird die maschinelle Beatmung untersagt. Stattdessen wird für den schweren Covid-19-Verlauf eine palliative Versorgung angeordnet.

---

Frage: Sollen persönliche Wertvorstellungen in Ihre Patientenverfügung aufgenommen werden?

Erläuterung:

Das Verfassen von persönlichen Wertvorstellungen ist sinnvoll, um bei auslegungsbedürftigen Situationen dem Bevollmächtigtem, Betreuer und dem medizinischem Personal zu helfen Ihren Patientenwillen herauszufinden. Ihre persönlichen Wertevorstellungen verleihen der Patientenverfügung ein besonderes Gewicht und betonen Ihre Ernsthaftigkeit.

Die persönliche Wertvorstellung kann Lebenshaltung, religiöse Anschauung, moralische Werte, Beziehung zur Familie und zum Freundeskreis, Dinge, die Ihnen wichtig sind, persönliche Erfahrungen, Vorerkrankungen, Hoffnungen oder auch Ängste wiedergeben.

---

Frage: **Geben Sie hier Ihre persönlichen Wertvorstellungen ein:**

(Nutzen Sie hierzu die beispielhaften Angaben im Eingabefeld als Vorlage und ersetzen Sie diese durch Ihre persönlichen Angaben)

Ihre Antwort: Mein Name ist Max Muster und ich bin 56 Jahre alt. Ich bin verheiratet, habe 2 Kinder und 2 Enkel. Der Familienzusammenhalt ist sehr gut und mir sehr wichtig, ebenso der Kontakt zu unserem Freundeskreis. Wir führen als gläubige Christen ein Leben, das den christlichen Werten zugrunde liegt. Die Erfahrungen mit meiner pflegebedürftigen Mutter, die an Alzheimer leidet, sind für mich sehr prägend. Der Gedanke in diesem Maße auf Hilfe anderer angewiesen zu sein, ist für mich unerträglich. Die Familie würde meine Pflege als zumutbare Belastung ansehen, jedoch möchte ich Ihnen nicht zu sehr zur Last fallen. Bei schweren körperlichen Einschränkungen würde ich die Pflege durch die Familie in Anspruch nehmen. Sollte jedoch mein geistiger Zustand in dem Maße abnehmen, dass ich verwirrt bin und meine eigene Familie nicht mehr erkennen sollte, bitte ich darum jedwede lebensverlängernde Maßnahme zu unterlassen und mich in Würde sterben zu lassen.

Erläuterung:

Bitte nutzen Sie die Musterformulierungen im Eingabefeld und ergänzen oder ändern diese im Bedarfsfall durch Ihre individuellen Angaben.

---

Frage: **Haben Sie sich vor der Erstellung der Patientenverfügung von einem Arzt beraten lassen?**

Erläuterung:

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen kann es ratsam sein, sich vor der Abfassung der Patientenverfügung mit dem behandelnden Arzt zu beraten. Ihr Arzt kann Ihnen dabei behilflich sein, Ihre Wünsche für Ihre individuelle Situation entsprechend zu formulieren. Die Krankenkassen erstatten keine Beratungskosten. Die Ärztekammern empfehlen eine Gebühr von rund 61 Euro für 30 Minuten.

---

Frage: **Sind Sie bei der Erstellung der Patientenverfügung durch einen Dritten unterstützt worden?**

Erläuterung:

Sollte diese Patientenverfügung eine Behandlungssituation nicht berücksichtigen, so ist Ihr mutmaßlicher Wille bezüglich der konkreten Situation entscheidend. Dritte, die Sie bei der Erstellung unterstützt haben, können eine wertvolle Hilfe bei der Feststellung Ihres mutmaßlichen Willens sein.

---

Frage: Geben Sie den Ort an, in dem das vorliegende Dokument unterschrieben wird:

Erläuterung:

z. B. "Musterstadt"

---

Frage: Geben Sie das Datum an, an dem das vorliegende Dokument unterschrieben wird:  
(TT.MM.JJJJ)

---

Frage: Soll die Verfügung bestätigt werden?

Erläuterung:

Die Patientenverfügung kann durch einen Arzt bzw. eine beratende Stelle bestätigt werden. Eine Bestätigung ist keine gesetzliche Voraussetzung. Durch einen Bestätigungsvermerk dokumentieren Sie aber, dass Sie sich aufgrund der Beratung über die Folgen der Patientenverfügung im Zeitpunkt der Erstellung im Klaren waren.

---

Frage: Geben Sie das Datum ein, an dem Ihre Patientenverfügung bestätigt wird:  
(TT.MM.JJJJ)

---

Frage: Geben Sie den Namen des Arztes bzw. der Stelle ein, die Ihre Patientenverfügung bestätigt:

Erläuterung:

z. B. "Praxis Dr. Manfred Mustermann"

---

## Eingabe der Stammdaten des/der Bevollmächtigten:

-----

Frage: Wählen Sie aus, wie viele Bevollmächtigte es geben soll und welche Berechtigung diese haben sollen:

**Ihre Antwort: Ein Bevollmächtigter**

-----

Frage: Wählen Sie die Anrede für den Vollmachtnehmer:

**Ihre Antwort: Frau**

-----

Frage: Geben Sie den Vor- und Nachnamen der Person ein, die Sie bevollmächtigen wollen:

**Ihre Antwort: Marta Mustermann**

-----

Frage: Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)

**Ihre Antwort: 01.01.1981**

-----

Frage: Geburtsort:

**Ihre Antwort: Musterstadt**

-----

Frage: Adresse: (Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort)

**Ihre Antwort: Musterstraße 1, 12345 Musterstadt**

-----

Frage: Wählen Sie aus, ob und ggf. wie viele Ersatzbevollmächtigte Sie benennen möchten: "Ich möchte..."

**Ihre Antwort: ...einen Ersatzbevollmächtigten benennen.**

Erläuterung:

Für den Fall, dass der ursprünglich eingesetzte Bevollmächtigte verstirbt, handlungs- oder geschäftsunfähig wird oder aus sonstigen Gründen nicht mehr als Bevollmächtigter tätig werden kann oder will, kann ein Ersatzbevollmächtigter bestellt werden. Es kann eine einzelne Person als Ersatzbevollmächtigter bestellt werden, die vollständig in die Rechte des ursprünglich Bevollmächtigten eintritt.

Möglich ist auch die Einsetzung mehrerer Personen. In diesem Fall muss allerdings geregelt werden, wie die Vertretung zu erfolgen hat, z. B. ob die zweite Person nur Ersatz für die erste sein soll, ob beide allein unabhängig voneinander oder nur gemeinschaftlich handeln sollen, ob jeder nur für einen bestimmten Bereich bevollmächtigt sein soll (z. B. einer für Vermögenssorge, einer für Personensorge) etc.

---

Frage: Wählen Sie die Anrede des ersten Ersatzbevollmächtigten:

**Ihre Antwort: Herr**

---

Frage: Geben Sie den Vor- und Nachnamen der ersten Person ein, welche Ersatzbevollmächtigter sein soll:

**Ihre Antwort: Moritz Mustermann**

---

Frage: Geburtsdatum: (TT.MM.JJJJ)

**Ihre Antwort: 02.02.2002**

---

Frage: Adresse: (Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Ort)

**Ihre Antwort: Musterstraße 1, 12345 Musterstadt**

---



**Keine individuelle Auswahl möglich!**

Frage wurde von janolaw vorab beantwortet!

## Fragen, deren Beantwortung von uns vorgenommen wurden:

---

Frage: Wählen Sie aus, für welche Situationen Ihre Patientenverfügung gelten soll:  
(Mehrfachauswahl möglich)

**Ihre Antwort: Wenn der Sterbeprozess unabwendbar ist.**

**Ihre Antwort: Im Falle einer unheilbaren, tödlichen Krankheit.**

**Ihre Antwort: Wenn Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit fehlen. Ihre**

**Antwort: Wenn künstliche Ernährung notwendig wird.**

Erläuterung:

**Wenn der Sterbeprozess unabwendbar ist:** Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden, wählen Sie bitte diese Antwort.

**Im Falle einer unheilbaren, tödlichen Krankheit:** Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.

**Wenn Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit fehlen:** Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für folgende Situation gelten sollen, wählen Sie bitte diese Antwort. Infolge einer Gehirnschädigung ist Ihre Fähigkeit,

- Einsichten zu gewinnen,
- Entscheidungen zu treffen und
- mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist. Dies gilt für direkte Gehirnschädigungen (z.B. durch Unfall, Schlaganfall oder Entzündung) ebenso wie für indirekte Gehirnschädigungen (z.B. nach Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen). Es ist Ihnen bewusst, dass in solchen Situationen die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten sein kann und dass ein Aufwachen aus diesem Zustand nicht ganz sicher auszuschließen, aber unwahrscheinlich ist.

**Wenn künstliche Ernährung notwendig wird:** Wenn Sie möchten, dass Ihre Entscheidungen für eine Situation gelten sollen, in der Sie infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei Demenzerkrankung wie etwa der Alzheimerkrankheit) auch mit

ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen, wählen Sie bitte diese Antwort.

---

Frage: **Sollen alle möglichen lebenserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden?**

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Auch wenn Sie diese Frage mit "nein" beantworten, wird im Dokument weiter ausgeführt, dass "**Hunger und Durst auf natürliche Weise gestillt werden, gegebenenfalls mit Hilfe bei Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme**". Nachfolgend können Sie jedoch verfügen, dass keine **künstliche** Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr erfolgen soll.

---

Frage: **Schmerztherapie: Nehmen Sie das Risiko einer Lebensverkürzung in Kauf?**

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

In aller Regel wirkt eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin nicht lebensverkürzend. Gelegentlich kann jedoch die notwendige Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch sein, dass eine (geringe) Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann. Man spricht in diesen Fällen von sog. indirekter Sterbehilfe.

---

Frage: **Wünschen Sie Antibiotika zum Zwecke der Lebensverlängerung?**

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Antibiotika sind Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung von Infektionskrankheiten eingesetzt werden. Beantworten Sie diese Frage mit „nein“, erfolgt die Gabe von Antibiotika, in den in der Präambel beschriebenen Situationen, nur zur Linderung Ihrer Beschwerden.

---

Frage: **Soll eine künstliche Ernährung erfolgen?**

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Das Stillen von Hunger und Durst gehört grundsätzlich zu jeder lindernden Therapie. Viele schwer kranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt praktisch ausnahmslos für Sterbende und wahrscheinlich auch für Patienten mit Wachkoma (Zustand der Dauerbewusstlosigkeit).



Zwar ist das Durstgefühl bei Schwerkranken offenbar länger vorhanden als das Hungergefühl, doch kann durch künstliche Flüssigkeitsgabe nur begrenzt Einfluss darauf genommen werden. Effizienter ist das Anfeuchten der Atemluft und eine fachgerechte Mundpflege zur Linderung des Durstes. Die Zufuhr größerer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden kann sogar schädlich sein, weil sie u. a. zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Unabhängig davon, ob Sie hier mit "ja" oder "nein" antworten, haben Sie im Folgenden die Möglichkeit zu entscheiden, ob Sie

- eine künstliche Flüssigkeitszufuhr
- die Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen oder
- die Unterlassung jeglicher künstlichen Flüssigkeitszufuhr wünschen.

---

Frage: Wählen Sie aus, was Sie im Hinblick auf eine mögliche künstliche Flüssigkeitszufuhr wünschen:

**Ihre Antwort: Reduzierung künstlicher Flüssigkeitszufuhr nach ärztlichem Ermessen**

---

Frage: Wünschen Sie eine künstliche Beatmung?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Die künstliche Beatmung dient der Unterstützung oder dem Ersatz unzureichender oder nicht vorhandener Spontanatmung. Ihre lebenserhaltende Funktion ist zentraler Bestandteil in

- der Anästhesie
- der Notfallmedizin
- der Intensivmedizin und
- der Schmerztherapie.

---

Frage: Wünschen Sie ggf. eine künstliche Blutwäsche (Dialyse)?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Die Dialyse ist ein Blutreinigungsverfahren ("*künstliche Niere*"). Sie wird angewandt, wenn es zu einem Nierenversagen kommt. Die Dialyse ist neben der Nierentransplantation die wichtigste Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen und eine der Behandlungsmöglichkeiten bei akutem Nierenversagen.

---

Frage: [Wünschen Sie ggf. die Gabe von Blut oder Blutbestandteilen?](#)

**Ihre Antwort: nein**

---

Frage: [Wünschen Sie, dass Versuche zur Wiederbelebung durchgeführt werden?](#)

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Wiederbelebungsmaßnahmen sind nicht leidensmindernd, sondern dienen der Lebenserhaltung. Gelegentlich kann es im Rahmen von geplanten medizinischen Eingriffen (z. B. Operationen) zu kurzfristigen Problemen kommen, die sich durch Wiederbelebungsmaßnahmen ohne Folgeschäden beheben lassen.

---

Frage: [Soll dies immer auch bei Kreislaufstillstand oder Atemversagen gelten?](#)

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Antworten Sie mit "ja", wenn Sie nicht nur in den in der Präambel beschriebenen Situationen, sondern in allen Fällen eines Kreislaufstillstands oder Atemversagens Wiederbelebungsmaßnahmen ablehnen. Sie können dann Wiederbelebungsmaßnahmen gestatten für Situationen, die im Rahmen medizinischer Maßnahmen unerwartet eintreten.

---

Frage: [Wählen Sie aus, wie Sie das Thema Organspende handhaben wollen: "Ich stimme..."](#)

**Ihre Antwort: ...einer Organspende NICHT zu.**

Erläuterung:

Eine Organspende ist anonym, d. h. weder der Empfänger erfährt Ihren Namen noch erfahren Ihre Angehörigen den Namen des Empfängers. Sie können die Entscheidung zur Organspende jederzeit ändern. Dies sollten Sie schriftlich tun. Sie können der Entnahme von Organen und Gewebe zu Transplantationszwecken nach Ihrem Tod zustimmen oder sie ablehnen. Sollten Sie zustimmen, können Sie des Weiteren gewisse Organe oder Gewebe von der Entnahme ausschließen. Folgende Organe können gespendet werden:

- Herz
- Lunge
- Darm
- Nieren
- Bauchspeicheldrüse
- Leber und
- Teile der Haut.

Es können weiterhin folgende Gewebe gespendet werden:

- Gehörknöchelchen
- Hornhaut der Augen
- Herzklappen und
- Teile von Sehnen, Knorpelgewebe, Knochengewebe, Blutgefäßen und Hirnhaut.

---

Frage: Geben Sie an, an welchem Ort Sie zuletzt behandelt werden wollen und wo Sie sterben möchten:

**Ihre Antwort: in einem Krankenhaus mit Palliativstation**

---

Frage: Wünschen Sie im Ernstfall Beistand? Ihre

**Antwort: Ich bitte um hospizlichen Beistand**

Erläuterung:

Ein Hospiz ist eine spezielle Pflegeeinrichtung, die Sterbende im Sinne der Palliativpflege umfassend versorgt. Palliativpflege bedeutet, dass die Pflegekräfte ihr Hauptaugenmerk auf eine Verbesserung der Lebensqualität (z. B. Sorge für Schmerzfreiheit) und nicht auf eine Durchsetzung des medizinisch Möglichen richten.

---

Frage: Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Es empfiehlt sich, die Patientenverfügung nach der Abfassung zum einen bei gesundheitlichen Änderungen, zum anderen regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren. So lässt sich im Ernstfall besser beurteilen, ob die von Ihnen getroffenen Bestimmungen für Ihre aktuelle Lebens- und Behandlungssituation noch passen.

**Tipp:** Die Patientenverfügung sollte so verwahrt werden, dass ein Arzt im Notfall möglichst schnell Kenntnis vom Inhalt erlangen kann. Es sollte dementsprechend den Angehörigen und/oder einer Person des Vertrauens der Aufbewahrungsort der Patientenverfügung mitgeteilt werden. Sinnvoll ist es auch, einen Hinweis bei sich zu tragen, wo sich das Original der Patientenverfügung befindet.

---

Frage: Soll über Angelegenheiten der Gesundheitspflege entschieden werden?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mithilfe der Vorsorgevollmacht können Sie z. B. festlegen, wer Sie gegenüber den behandelnden Ärzten vertreten soll, also wer an Ihrer Stelle Entscheidungen für Sie treffen soll, wenn Sie das nicht mehr können. Die bevollmächtigte Person wird nachfolgend grundsätzlich ermächtigt, in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege zu entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege.

---

Frage: Soll über Untersuchungen und Heilbehandlungen entschieden werden?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe einzuwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

Zudem kann die bevollmächtigte Person berechtigt werden, in Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe **nicht** einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen, auch wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist, und ihre Nichtvornahme oder ihr Abbruch mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder der Vollmachtgeber einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 1904 Abs. 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

---

Frage: Soll die bevollmächtigte Person über Ihre Krankeninformationen verfügen?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Ihre Krankenunterlagen einzusehen und deren Herausgabe an Dritte zu bewilligen. Gleichzeitig werden alle behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber der bevollmächtigten Person von der Schweigepflicht entbunden.

---

Frage: Soll sie über Freiheitsentzug, ärztliche Zwangsmaßnahmen und Unterbringung entscheiden können?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel darf die bevollmächtigte Person

- über eine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung
- über ärztliche Zwangsmaßnahmen und
- freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. Ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung entscheiden, solange dergleichen zu Ihrem Wohle erforderlich ist.

**Hinweis:** Diese Maßnahmen bedürfen allerdings der vorherigen Genehmigung des Betreuungsgerichts.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 1906 Abs. 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

---

Frage: Wählen Sie aus, wozu die bevollmächtigte Person berechtigt werden soll: "Sie soll berechtigt sein, in Untersuchungsmaßnahmen, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe, auch wenn daraus Lebensgefahr oder schwere/länger dauernde gesundheitliche Schäden folgen könnten..."

**Ihre Antwort: ...einzuwilligen, nicht einzuwilligen oder eine Einwilligung zu widerrufen (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).**

---

Frage: Soll über Aufenthalt und Wohnung bestimmt werden können?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit einer Vollmacht im Bereich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten wird Ihr Bevollmächtigter berechtigt, für Sie zu bestimmen, wo Ihr neuer Lebensmittelpunkt sein soll. Sie können wählen, ob er auch einen Heimvertrag für Sie abschließen darf.

---

Frage: Soll ein Heimvertrag abgeschlossen werden können?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, einen Heimvertrag abzuschließen.

---

Frage: Geben Sie an, ob und falls ja, welche weiteren Wünsche im Bereich Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten berücksichtigt werden sollen:  
(Ersetzen Sie hierzu die beispielhaften Angaben im Eingabefeld durch Ihre persönlichen Angaben)

**Ihre Antwort: Ich habe keine weiteren Wünsche.**

---

Frage: Soll die Vollmacht auch die Vertretung gegenüber Behörden und/oder Gerichten ermöglichen?

**Ihre Antwort: ja**

---

Frage: Geben Sie an, gegenüber wem der Vollmachtnehmer Sie vertreten können soll:  
(Mehrfachauswahl möglich)

**Ihre Antwort: Behörden, Gerichten, Rententräger, Sozialleistungsträger, Versicherungen**

---

Frage: Soll die Vollmacht auch den Zugriff auf Ihre „digitalen Benutzerkonten“ ermöglichen?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Wird eine Vollmacht erteilt, ermöglicht diese grundsätzlich die Vertretung des Vollmachtgebers in allen Bereichen. Dazu zählen sämtliche Rechtsverhältnisse, die der Vollmachtgeber mit einem Anbieter von digitalen Diensten (z. B. E-Mail-Anbieter, Betreiber von Sozialen Netzwerken u. a.) eingegangen ist. Darüber hinaus werden in der heutigen Zeit immer mehr Verträge über das Internet abgeschlossen. In der Regel findet die Kommunikation bei solchen Rechtsgeschäften per E-Mail statt.

Um für den Fall der Verhinderung auch hier einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es daher auf jeden Fall sinnvoll in einer Vorsorgevollmacht auch diesen Bereich zu regeln und den Bevollmächtigten den Zugriff auf Ihre Benutzerkonten zu ermöglichen.

**Hinweis:** Antworten Sie hier mit „ja“, wird Ihrer Vorsorgevollmacht eine Anlage „**Digitale Vollmacht**“ angefügt. In dieser Anlage können Sie Ihre Benutzerkonten und die dazugehörigen Zugangsdaten aufnehmen. So stellen Sie sicher, dass die Vertrauensperson Sie auch in diesem Bereich vertreten kann.

---

Frage: Soll die Vertrauensperson (teilweise) Ihr Vermögen verwalten können?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, das Vermögen des Vollmachtgebers zu verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vorzunehmen, Erklärungen aller Art abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge zu stellen, abzuändern und zurückzunehmen. Zur Auswahl stehen folgende Handlungen:

- Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art,
- Annahme von Zahlungen und Wertgegenständen,
- Eingehen von Verbindlichkeiten,
- Abgabe von Willenserklärungen bezüglich Konten, Depots und Safes und
- Vornahme von Schenkungen im gesetzlichen Rahmen.

**Hinweis:** Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken oder eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung der Vollmacht. Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank und lassen Sie sich betätigen, dass Ihre Vorsorgevollmacht zur Durchführung von Bankgeschäften bei Vorlage durch den Bevollmächtigten akzeptiert wird.

Eine notarielle Beurkundung ist für Handelsgewerbe notwendig, aber auch, wenn die Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Für eine Erbausschlagung, die z. B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine notariell beglaubigte Vollmacht notwendig.

Bis jetzt ist noch nicht entschieden, ob die Bank eine allein privatschriftlich erteilte Vollmacht akzeptieren muss oder nicht. Banken sind aber verpflichtet, innerhalb laufender Geschäfts- bzw. Vertragsbeziehungen mindestens notariell beurkundete Vorsorgevollmachten zu akzeptieren. Auch ansonsten darf eine Vorsorgevollmacht von einer Bank nur zurückgewiesen werden, wenn ernsthafte Zweifel an ihrer Wirksamkeit bestehen. Eine pauschale Verweisung auf bankinterne Vollmachten ist jedenfalls unzulässig. Die unberechtigte Zurückweisung einer Vorsorgevollmacht kann schließlich Schadensersatzansprüche begründen.

---

Frage: Sollen bestimmte Geschäfte verboten sein?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird es der bevollmächtigten Person verboten, bestimmte Geschäfte, die benannt werden müssen, vorzunehmen.

---

Frage: Geben Sie die Rechtshandlungen an, die der bevollmächtigten Person im Rahmen der Vermögenssorge ausdrücklich gestattet sein sollen:  
(Mehrfachauswahl möglich)

**Ihre Antwort: Schenkungen im gesetzlich gestatteten Umfang, Verbindlichkeiten eingehen, Vertretung gegenüber Kreditinstituten, Verfügung über Vermögensgegenstände jeder Art, Willenserklärungen bzgl. Konten, Depots und Safes abgeben, Zahlungen und Wertgegenstände annehmen**

---

Frage: Soll die bevollmächtigte Person über den Post- und Fernmeldeverkehr bestimmen?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, Post entgegenzunehmen und zu öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr zu entscheiden. Die bevollmächtigte Person darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

---

Frage: Soll die bevollmächtigte Person Untervollmacht erteilen dürfen?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel wird die bevollmächtigte Person berechtigt, in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht zu erteilen.

---

Frage: Geben Sie an, wie die zwei Bevollmächtigten tätig werden sollen:

**Ihre Antwort: Jeder für sich allein**

---



Frage: Soll die bevollmächtigte Person eine Vergütung erhalten?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Ein gerichtlich bestellter Betreuer kann eine Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung für seine Tätigkeit verlangen. Hat der Betreute kein entsprechendes Einkommen oder Vermögen, wird diese von der Staatskasse übernommen.

Für den durch Vorsorgevollmacht eingesetzten Bevollmächtigten gilt diese Regelung nicht. Ist der Verfügende nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu in der Lage, kann er eine Vergütung für den Bevollmächtigten vorsehen. Die Höhe ist dabei in sein Ermessen gestellt. Es kann z. B. eine pauschale Monats- oder Jahresvergütung oder auch eine Vergütung nach Aufwand vereinbart werden.

-----  
Frage: Soll eine Klausel zum Innenverhältnis aufgenommen werden?

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Mit dieser Klausel schreiben Sie dem Bevollmächtigten vor, unter welchen Voraussetzungen er handeln darf. Sie bestimmen im Innenverhältnis zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtgeber, dass der Bevollmächtigte von der Vollmacht erst dann Gebrauch machen soll, wenn Sie hierzu ausdrücklich Anweisung erteilen oder wenn Sie nicht in der Lage sind, Ihre persönlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen. Diese Regelung ist sinnvoll, da eine Vollmacht bereits nach Erteilung vom Bevollmächtigten wirksam genutzt werden kann, auch wenn Sie zu diesem Zeitpunkt in der Lage sind Ihre Dinge selbst zu regeln und keinen Vertreter benötigen.

Mit dieser Regelung können Sie letztendlich einen Missbrauch Ihrer Vorsorgevollmacht nicht völlig ausschließen, da der Bevollmächtigte, nach Vorlage der Vollmacht, für Sie wirksam handeln kann. Setzt sich jedoch der Bevollmächtigte über Ihre ausdrückliche Anweisung hinweg, macht er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig. Darüber hinaus sieht diese Klausel vor, dass im Verhältnis zwischen Ihnen und der bevollmächtigten Person, die gleichen strengen gesetzlichen Regeln gelten sollen, die zwischen einer betreuten Person und ihrem Betreuer zur Anwendung kommen.

-----

Frage: [Möchten Sie Raum für spätere Änderungen/Bestätigungen lassen?](#)

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

Es empfiehlt sich, die Vorsorgevollmacht nach der Abfassung regelmäßig (etwa alle ein bis zwei Jahre) daraufhin zu überprüfen, ob Ihr Wille unverändert gilt und dies auch zu dokumentieren.

-----

Frage: [Sollen die in der Vorsorgevollmacht genannten Personen auch als Betreuer bestellt werden?](#)

**Ihre Antwort: ja**

Erläuterung:

In einer Betreuungsverfügung legen Sie **verbindlich** fest, wer als gerichtlicher Betreuer bestellt werden soll. Das Betreuungsgericht ist an Ihren Wunsch gebunden und wird, falls **Betreuungsbedarf** vorliegt, die in der Betreuungsverfügung genannten Personen zu Betreuern bestellen.

-----

Frage: [Soll ein Ersatzbetreuer bestellt werden?](#)

**Ihre Antwort: ja**

-----

Frage: [Sollen die in der Vorsorgevollmacht genannten Ersatzbevollmächtigten als Ersatzbetreuer bestellt werden?](#)

**Ihre Antwort: ja**

-----

Frage: [Soll eine bestimmte Person als Betreuer ausgeschlossen werden?](#)

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Wollen Sie eine bestimmte Person auf keinen Fall als Betreuer oder Betreuerin, so sollte diese hier benannt werden.

-----

Frage: Geben Sie ein, für welche Aufgabenbereiche die genannte Person eingesetzt werden soll: (Mehrfachauswahl möglich. Eingabehilfen finden Sie rechts unter dem Fragezeichen- Symbol)

**Ihre Antwort: Allgemeine Personensorge, Aufenthaltsbestimmung, Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge**

Erläuterung:

Eine Betreuung ist für verschiedene Aufgabenbereiche denkbar. Grundsätzlich bestellt das Gericht einen Betreuer nur für die Bereiche, in denen der Betreute seine Angelegenheiten nicht mehr selbst erfüllen kann. Standardaufgabenbereiche sind die

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung und
- die sonstige Personensorge, d. h. die Besorgung der alltäglichen Angelegenheiten des Betreuten wie z. B. die Ausgestaltung des Umgangs- und Besuchsrecht bei Heimaufenthalt, die Vertretung gegenüber Behörden, der Schutz des Betreuten vor Beeinträchtigungen seiner Freiheit, etc.

---

Frage: Wollen Sie zusätzliche Wünsche für die Betreuung angeben?

**Ihre Antwort: nein**

Erläuterung:

Ihre Bedürfnisse und Wünsche sind vom Betreuungsgericht und dem Betreuer grundsätzlich zu beachten. Dies können z. B. Regelungen über die Beibehaltung von Lebensgewohnheiten (z. B. Schenkungen zu bestimmten Anlässen, regelmäßige Spenden, Beibehaltung von Vereinsmitgliedschaften, etc.) oder die Versorgung für den Fall der Pflegebedürftigkeit (Verbleiben in der eigenen Wohnung oder Umzug in ein bestimmtes Pflegeheim) sein.

Die Berücksichtigung des Willens des Betreuten hat nur dort eine Grenze, wo dieser gegen zwingendes Recht verstößt, dies dem Betreuer nicht zumutbar ist oder nicht dem Wohl des Betreuten entspricht.